

# **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10, S. ber. Nr. 38) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 06. 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) in der jeweils gültigen Fassung, Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 42]) in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 25. Juni 2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Steuergegenstand .....	3
§ 2	Steuerpflicht und Haftung.....	3
§ 3	Gefährliche Hunde .....	3
§ 4	Steuermaßstab und Steuersatz .....	4
§ 5	Steuerbefreiung .....	5
§ 6	Steuerermäßigung.....	5
§ 7	Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen) .....	5
§ 8	Beginn und Ende der Steuerpflicht .....	6
§ 9	Festsetzung und Fälligkeit der Steuer .....	6
§ 10	Sicherung und Überwachung der Steuer .....	7
§ 11	Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 12	in Kraft-Treten.....	8

## § 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines oder mehrerer Hunde durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Finsterwalde einschließlich ihrer Ortsteile Sorno und Pechhütte.

## § 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter / die Hundehalterin. Hundehalter / Hundehalterin ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern / Halterinnen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen im Ordnungsamt der Stadt Finsterwalde, dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird.
- (2) Als Hundehalter / Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Neben dem Hundehalter / der Hundehalterin haftet der Eigentümer / die Eigentümerin des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter / Halterin ist.

## § 3 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
  - a) Hunde, die durch Ausbildung oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, menschen- oder tiergefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

- (2) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Gefährlichkeit des Hundes fest.  
Dazu kann sie auf Kosten der Halterin oder des Halters ein Veterinäramt oder eine andere geeignete sachverständige Person mit der Begutachtung beauftragen. Die Feststellung ist zuzustellen.
- (3) Etwaige für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblichen Umstände sowie der Name, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift der Halterin oder des Halters sind der zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Zu den Maßgeblichen Umständen zählen auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.
- (4) Wer einen gefährlichen Hund gemäß §5 Absatz 1 Nr. 1 HundehV halten will, benötigt gemäß § 6 HundehV eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (5) Auf Antrag der Halterin oder des Halters eines gefährlichen Hundes stellt die örtliche Ordnungsbehörde fest, dass der Hund nicht mehr gefährlich ist, wenn nach Ablauf von mindestens zwei Jahren seit Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 keine weiteren Vorkommnisse nach § 5 Abs. 1 feststellbar sind und wenn von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist (§ 10 Abs. 1 HundehV).

## § 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt in der Stadt Finsterwalde jährlich
- |   |           |
|---|-----------|
| a) für den ersten Hund                        | 36,00 EUR |
| b) für den zweiten Hund                       | 63,00 EUR |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund je | 93,00 EUR |
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer für durch das Ordnungsamt festgestellte Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung jährlich
- |  |            |
|--|------------|
| a) für den ersten Hund                                     | 500,00 EUR |
| b) für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund je | 550,00 EUR |
- Dies gilt nicht für Hunde, die nachweislich das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt.

## § 5 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Finsterwalde einschließlich ihrer Ortsteile aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Blindenführhunde und Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder (Merkzeichen BI), Tauber (Merkzeichen GI) oder sonstiger hilfebedürftiger Personen dienen. Sonst hilfebedürftige Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

## § 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. Hd. des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1, Buchstabe a, zu ermäßigen für einen Hund (1. Hund)
  - a) der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegt,
  - b) der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 m entfernt liegen,
  - c) ausgebildete Jagdhunde von Jagd ausübenden, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind,
  - d) die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

## § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigung nach § 6 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 6 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung. Hiervon ausgenommen sind Hunde bei denen der zuständigen Ordnungsbehörde ein Negativzeugnis vorliegt.

- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Finsterwalde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 5 Abs. 1 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchstabe c, nur für die Halterin oder den Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Finsterwalde schriftlich anzuzeigen.

## § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.  
Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist. In den Fällen des §2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Stadt Finsterwalde erfolgt ist oder erfolgte. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.
- (3) Bei Wegzug eines Hundehalters / einer Hundehalterin aus der Stadt Finsterwalde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Abs. 2 erfolgt.

## § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 01. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter / die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Finsterwalde unter Angabe der Rasse, die Angabe MIX ist nicht statthaft, der Abstammung des Tieres, Geschlecht, Farbe, Gewicht, Größe, aktuelles Foto und Mikrochip – Transponder gemäß ISO – Standard schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen. Nach spätestens einem Jahr nach Anmeldung des Hundes ist die Abgabe des Fotos, die Angabe zu Gewicht und Größe zu aktualisieren.
- (2) Der Hundehalter / die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Finsterwalde weggezogen ist, bei der Stadt Finsterwalde schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümer/-innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Finsterwalde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Finsterwalde übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung).  
Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als:

- a) Hundehalter / Hundehalterin entgegen § 7 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) Hundehalter / Hundehalterin entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer:
- a) die in Absatz 1 Buchstabe a und b, genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  - b) vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter / Hundehalterin entgegen § 10 Abs. 2 seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - c) ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer/-innen, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Finsterwalde vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt,
  - d) ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer/-innen, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt Finsterwalde übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 15 Abs. 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einer Geldbuße gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

## § 12 in-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 27.06.2012) außer Kraft.

Finsterwalde, 25.06.2025



Gampe  
Bürgermeister